

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 78 FLG. 1973

FLG. 1973 - Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2021

Haupturkunde

§ 78

Die Haupturkunde hat zu enthalten:

- a) eine kurze Beschreibung des Regulierungsgebietes hinsichtlich seiner Grenzen und ihrer Vermarkung, der zugehörigen Grundstücke nach Grundbuchseinlage, Grundstücksnummer, Ried, Größe und Kulturgattung und hinsichtlich seiner Höhenlage und Höhenerstreckung;
- b) die Feststellung über die nachhaltige Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen mit der Angabe ihrer Ausübung im allgemeinen;
- c) die Art des Anspruches auf die Nutzungen (§ 76 Z 6);
- d) die Aufzählung der Parteien gemäß § 70 Abs. 3 lit. c;
- e) der auf die einzelnen Parteien entfallende Anteil an den wirtschaftlich zulässigen Nutzungen mit den allenfalls nötigen Bestimmungen über die Ausübung der Nutzung durch die Partei, soweit diese Regelung nicht durch den Wirtschaftsplan erfolgt;
- f) die Bestimmung der Anteile, mit welchen die einzelnen Parteien an den Ausgaben der Gemeinschaft teilzunehmen haben;
- g) die Anführung der bestehenden und der neu zu errichtenden oder umzugestaltenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen;
- h) die Bestimmung über die Regelung der die Forderungsrechte für die Benutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke betreffenden Verhältnisse;
- i) die Bestimmungen über die allfällige Ausscheidung von Unternehmungen gemäß § 76 Z. 7;
- j) die Eigentumsverhältnisse am Agrargemeinschaftsgebiet;
- k) die Bestimmungen über allfällige Übereinkommen gemäß § 76 Z. 8 und 9 und die Anführung der auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken bestehen bleibenden Forderungen.

In Kraft seit 01.07.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at